

Universitätsklinikum Münster . 48129 Münster . [74000]

Verteiler

alle Klinikdirektoren/innen
alle Institutsdirektoren/innen

Der Kaufmännische Direktor

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D5
Anfahrtsadresse: Domagkstraße 5
48149 Münster

Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit

Durchwahl: (02 51) 83 – 5 58 02
Fax: (02 51) 83 – 5 58 03
E-Mail: Christoph.Hoppenheit@ukmuenster.de
www.ukmuenster.de

Vermittlung: (02 51) 83 – 0

Münster, 04.02.2019

Vergabekonforme Beschaffung im Rahmen von drittmittelgeförderten Projekten sowie im Bereich Forschung & Lehre

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen gern einige Informationen geben, die für Sie bei der Durchführung von drittmittelgeförderten Projekten wichtig sind. Bei diesen Hinweisen geht es vornehmlich um die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der Projektrealisierung.

1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist das Universitätsklinikum Münster (UKM) als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die vergaberechtlichen Regelungen zu befolgen; d.h. Waren-, Bau und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege nicht diskriminierender, transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Beschaffungen im Bereich Lehre & Forschung und bei drittmittelfinanzierten Projekten werden vom UKM „im Wege der Auftragsverwaltung“ für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) durchgeführt bzw. vorgenommen.

Während das UKM gemäß § 8 Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO) grundsätzlich von der Anwendung des nationalen Vergaberechts (sog. Haushaltsvergaberecht) befreit ist, gibt es diese Befreiung für die WWU nicht. Das heißt, bei Beschaffungen im Bereich Lehre & Forschung und aus Drittmitteln besteht die Verpflichtung des Auftraggebers (in diesem Fall des UKM), das für die WWU geltende Vergaberecht zur Anwendung zu bringen.

Werden Projekte durch sog. Zuwendungen gefördert, ist vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen, ob im Zuwendungsbescheid zwingend zu beachtende Auflagen genannt sind. Bei öffentlichen Zuwendungsgebern sind das in der Regel die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF)“. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen sowie weitere notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als zwingender und verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids anzusehen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen im Zuwendungsbescheid besteht die Gefahr von finanziellen Rückforderungen (evtl. zzgl. anfallender Verzinsungen) im Falle von Prüfungen und Beanstandungen durch die Zuwendungsgeber. Diese Rückforderungen müssen durch die Einrichtung des Projektleiters getragen werden.

2. Zuständigkeiten für Auftragsvergaben

Gemäß dem „Katalog der Regelungen zur Geschäftsführung des Universitätsklinikums Münster“ werden die Beschaffungsangelegenheiten grundsätzlich und ausschließlich nur durch den Geschäftsbereich Materialwirtschaft und durch die Apotheke als Stabsstelle des Ärztlichen Direktors wahrgenommen – und zwar:

- die Apotheke für Arzneimittel, Diagnostika, Chemikalien und Versuchstiere
- der GB Materialwirtschaft (Operatives Beschaffungsmanagement) für alle übrigen Beschaffungen (Liefer- und Dienstleistungen - jedoch ohne Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten)

Eigenbestellungen sind nicht zulässig und führen in der Regel dazu, dass die angefallenen Kosten vom UKM bzw. von der Med. Fakultät nicht übernommen werden.

Den Katalog der Regelung zur Geschäftsführung finden Sie im UKM-Intranet unter „Nexus-Curator“ (Dok.-Nr. 10761).

Alle Projektleiter und Zeichnungsberechtigte sind auch bei Drittmittelfinanzierungen verpflichtet, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen den GB Materialwirtschaft bzw. die Apotheke des UKM rechtzeitig zu beteiligen. Zudem sind die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten bzw. einzuhalten.

3. Sachgerechte Verwendung der Mittel

Der Projektleiter hat bei der Anforderung von Geräten, Materialien oder Dienstleistungen sicherzustellen, dass diese den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechen bzw. diesem nicht entgegenstehen (Einhaltung der Zuwendungs- bzw. Vertragsbedingungen).

Die Verantwortung, dass es im Prüfungsfall Beanstandungen des Zuwendungsgebers geben sollte, dass durchgeführte Beauftragungen von Liefer- oder Dienstleistungen nicht mit dem Zuwendungsbescheid vereinbar sind, liegt beim Projektleiter bzw. den weiteren verantwortlichen Zeichnungsberechtigten.

Beispiel:

Sind nur Personalausgaben durch den Zuwendungsbescheid abgedeckt, dürfen keine Geräte, Materialien oder Dienstleistungen daraus finanziert werden.

4. Anforderung von Liefer- und Dienstleistungen

Der Projektleiter hat sicherzustellen, dass ausschließlich nur von ihm benannte Personen (Zeichnungsberechtigte) Anforderungen zulasten des Drittmittelprojekts auslösen können bzw. dürfen.

5. Leitfaden Drittmittel

Der „Leitfaden Drittmittel“ des GB Recht und Drittmittel und die zusätzlichen Informationen über die „Vergabe von Aufträgen bei drittmittelfinanzieren Projekten“ des GB Materialwirtschaft werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Diese Unterlagen finden Sie ebenfalls im UKM-Intranet unter „Nexus-Curator“ (Dok.-Nr. 17513).

Für Rückfragen bei der Durchführung von drittmittelgeförderten Projekten stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbereiche Recht und Drittmittel, Materialwirtschaft und der Apotheke gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
Kaufmännischer Direktor